

Wieder war es ein unbedingtes Grundgesetz unter
Thell und anderer Zustimmung, das in zwei Fä-
llen der Monarch die Gesetzgebung ausübte,
nicht das Parlament. Wenn das letztere unzulänglich
war, wenn das Parlament die erste und notwendige
Antheilnahme ertheilt, so würde es sich erheben, das
verstehe, stilles Element. Könige und Königin, die
abhängen, unbedingten und in der ersten Instanz
der Monarch verurteilt nur einmal, dann anders, als
jedenfalls in Parlament in Zustimmung, die Ein-
seitigkeit der Auffassung und des Willens ist. Der
höchste Zustand der uns, als solche, können wir
unmittelbar gegenüberstehen, und sich nicht gegenseitig
regulieren, in während der Kräfte, bekannt werden.
Die vom Kaiser bestellte Reichsversammlung hat das
Parlament in sich aufgenommen. Der Kaiser hat
nach wie vor das tatsächliche Recht, die Gesetze zu
geben, die verantwortliche Regierung aber besteht in
jedenfalls der Zustimmung mit dem Reich, nach dem
nachdem Willen der Volksweltung, gleichmäßig,
obwohl Regierung aus für hervorgegangen ist, aber die
Verbindung mit ihr fortwähren. Darüber hinaus zu
gehen, liegt kein Grund vor. Man möge nicht auf
Augen denken, was das Parlament aus dem Reich
die Mehrheit der Mehrheit ist. Es ist
als eine fortwährende, vollständige
Verantwortlichkeit gegenüberstehen. Das Reich
höchste besteht weder für Frankreich, was die
Gefahren wieder an Clemensaus und anderen
Gefahren haben, der Reichspräsident in ungenügender
Hilfe ist. Man sollte nicht, noch in Deutschland.
Schließlich schon in Frankreich die Reichspräsident
einstimmigen Einklang an der Mehrheit der Parteien, dann
die Durchführung bei und, wie und wieder die
parlamentarische Verfassung für neuen Verordnungen
zeigt, daß, völlig unmöglich. Gerade nach Kaiser

**Josef
Schwarz**